



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# **Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft**

## **Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1923**

09.03.1923 - Mitteilung des Senats

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

**Inhaltsverzeichnis.**

I. Mitteilung des Senats vom 9. März 1923:	S. 119.
1. Erhöhung des Schulgeldes an den staatlichen höheren Schulen.....	" 119.
2. Wahl des Vorstandes der Bürgerschaft .....	" 124.
3. Beitragspflicht für den Deichverband am rechten Weserufer.....	" 125.
4. Sechster Zusatzvertrag zu der Abereinunft der drei freien Hansestädte, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, vom 25. Juni 1920 .....	" 128.
5. Nachbewilligung für Lehrmittel und Bibliotheken der Fortbildungs- und Fachschulen .....	" 129.
II. Mitteilung des Senats vom 13. März 1923:	" 130.
1. Eisenbahnvorortverkehr mit Gröpelungen .....	" 130.
2. Antrag wegen Verbilligung des Gaspreises.....	" 130.

**Mitteilung des Senats**

vom 9. März 1923.

**1. Erhöhung des Schulgeldes an den staatlichen höheren Schulen.**

Der Senat stimmt den Anträgen der Schuldeputation (Verhölgn. S. 104) mit dem Bemerkten zu, daß die Finanzdeputation Bedenken gegen die Vorlage nicht erhoben hat. Er ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

**2. Wahl des Vorstandes der Bürgerschaft.**

Die Verfassungsdeputation hat in Anlaß des Beschlusses der Bürgerschaft vom 19. Januar d. J. (Verhölgn. S. 16) einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft hierneben mitteilt.

**Bericht.**

Anlage.

Die Bürgerschaft hat durch Beschluß vom 19. Januar 1923 den Senat ersucht, die Verfassungsdeputation mit einer näheren Erläuterung des Begriffs „Gruppen und Parteien“ in § 23 der Verfassung, sowie mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob nach der Auslegung des Begriffs „Gruppe“ im Sinne der Verfassung in einem Falle, in welchem zwei oder mehrere Fraktionen sich lediglich zum Zwecke einer oder der anderen Handlung zusammenschließen, eine solche „Gruppe“ in Frage kommt.

Die Verfassungsdeputation geht davon aus, daß der Begriff „Partei“ einer näheren Erläuterung nicht bedarf, vielmehr ohne weiteres klar ist. Unter „Parteien“ sind in diesem Zusammenhange die in der Bürgerschaft als besondere Gebilde auftretenden Vereinigungen der Angehörigen bestimmter politischer Parteien einschließlich etwaiger Hospitanten zu verstehen. Zweifelhaft ist lediglich die Auslegung des Wortes „Gruppe“.

Die Verfassungsdeputation hat in Erledigung des ihr gewordenen Auftrages zunächst untersucht, welche tatsächliche Bedeutung diesem Begriff im bremischen Staatsrecht zukommt. Hierbei hat sich ergeben, daß diese tatsächliche Bedeutung nur gering ist. Der Begriff der „Gruppe“ spielt keine Rolle bei der Wahl der bürgerschaftlichen Mitglieder der Deputationen und Behörden, bei der Wahl der Mitglieder der bürgerschaftlichen Ausschüsse und nach der Meinung der Mehrheit der Deputation auch bei der Wahl des Präsidenten der Bürgerschaft. Er kommt lediglich für die Zusammenlegung des Vorstandes der Bürgerschaft in Betracht.

Für die Wahl des Präsidenten der Bürgerschaft ist der Begriff „Gruppe“ ohne Belang, weil nach der Ansicht der Mehrheit der Deputation ein rechtlicher Anspruch der stärksten Partei oder Gruppe auf den Präsidentensitz nicht vorhanden ist. § 23 Abs. 1 der Verfassung lautet:

„Die Bürgerschaft wählt ihren Präsidenten, dessen Stellvertreter und ihre Schriftführer. Diese bilden den Vorstand der Bürgerschaft. Bei der Wahl sind die in der Bürgerschaft vertretenen Gruppen und Parteien nach ihrer Stärke zu berücksichtigen.“

Diese Bestimmungen besagen nach der Auffassung der Mehrheit der Deputation nur, daß bei der Bildung des Gesamtvorstandes die vorhandenen Gruppen und Parteien nach ihrer Stärke zu berücksichtigen sind; sie ergeben aber kein Recht der stärksten Gruppe oder Partei auf den Sitz des Präsidenten. Diese Rechtslage schließt jedoch nicht aus, daß sich in einem Parlament der tatsächliche Brauch herausbildet, den Präsidenten jeweils der stärksten Partei oder Gruppe zu entnehmen. Ob ein solcher Brauch ausgebildet und befolgt wird, ist eine Frage der

Politik und der Zweckmäßigkeit. Tatsächlich ist in Bremen weder in der Nationalversammlung noch nach den beiden auf Grund der neuen Verfassung erfolgten Bürgerchaftswahlen der Präsident aus der stärksten Fraktion hervorgegangen.

Diese Verhältnisse liegen in Bremen ähnlich wie im Reichstage. § 9 der Geschäftsordnung für den Reichstag vom 12. Dezember 1922 (Reichs-Gesetzbl. 1923, Teil II, S. 101) enthält in Satz 1 die Bestimmung: „Im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl erhalten die Fraktionen Anteil an den Stellen des Ältestenrats, des Vorstandes, der Ausschüsse, der Ausschußvorsitzenden und ihrer Stellvertreter.“ Dieser Satz sagt inhaltlich das Gleiche, was in § 23 Abs. 1 Satz 3 der bremischen Verfassung mit anderen Worten ausgesprochen und auch in anderen Parlamenten üblich ist. Aber weder im alten noch im neuen Reichstage ist ein Anspruch der stärksten Partei, den Präsidenten zu stellen, anerkannt worden. Im alten Reichstage hat bekanntlich lange Zeit hindurch ein Angehöriger der konservativen Partei das Präsidium geführt, obgleich die Stärke dieser Partei nicht nur von der Sozialdemokratie, sondern auch vom Zentrum und zeitweise von der nationalliberalen Partei übertroffen worden ist. Auch späterhin ist der Reichstagspräsident in vielen Fällen nur mit Stimmenmehrheit gewählt worden, weil mehrere Parteien Anspruch auf diesen Posten erhoben. Maßgebend für die Besetzung des Präsidentenpostens war im ganzen mindestens in demselben Umfange das Bestreben, den Reichstagspräsidenten aus den Mehrheitsparteien zu wählen oder eine besonders geeignete Persönlichkeit zu finden, als ihn der stärksten Partei zu entnehmen. In der Deutschen Nationalversammlung war zwar zunächst ein Sozialdemokrat Präsident. Nachdem dieser aber in die Reichsregierung eingetreten war, wurde unter Zustimmung der Sozialdemokratie ein Angehöriger des Zentrums zum Präsidenten gewählt. Derselbe Angehörige des Zentrums wurde auch im neuen Reichstage trotz der ziffernmäßigen Überlegenheit der Sozialdemokratischen Partei zum Reichstagspräsidenten gewählt. Erst als er das Amt des Reichskanzlers übernahm, wurde er durch einen Angehörigen der Sozialdemokratischen Partei ersetzt.

Besteht somit nach der Meinung der Mehrheit der Deputation weder ein Rechtsanspruch der stärksten Partei oder Gruppe auf den Präsidentensitz, noch ist ein dahingehender Brauch festzustellen, so kann es auf die Auslegung des Begriffs „Gruppe“ für die Wahl des Bürgerchaftspräsidenten nicht ankommen.

Was die Deputationen anlangt, so zerfallen sie in beratende und verwaltende Deputationen. Für die beratenden Deputationen bestimmt § 28 Abs. 2 der Verfassung, daß sie „nach näherer Bestimmung des Gesetzes“ gebildet werden. Wegen der verwaltenden Deputationen ist in § 61 der Verfassung angeordnet, daß die Bürgerchaft bei der Verwaltung nach Maßgabe der Verfassung und der über die Verwaltung erlassenen besonderen Gesetze mitwirkt. Für die Finanzdeputation sagt § 62 Abs. 1 der Verfassung, daß ihre Zusammensetzung durch Gesetz bestimmt wird. Die in der Verfassung für beide Arten der Deputationen vorbehaltenen gesetzlichen Bestimmungen finden sich in § 2 Abs. 1 des vorläufigen Verwaltungsgesetzes vom 24. Juni 1921 (Gesetzbl. S. 211), wo gesagt wird, daß die bürgerchaftlichen Mitglieder der Deputationen nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung der Bürgerchaft nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen sind. In der Geschäftsordnung der Bürgerchaft sind allerdings nähere Bestimmungen über die Wahl nicht enthalten. Die Einführung der Verhältniswahl ermöglicht es, daß die einzelnen Fraktionen oder Gruppen der Bürgerchaft oder auch nur Teile von Fraktionen für jede vorkommende Wahl entweder eigene Listen aufstellen oder sich auch von Fall zu Fall mit anderen Fraktionen oder Gruppen oder Teilen von Fraktionen auf eine gemeinschaftliche Liste vereinigen können. Diese Möglichkeit folgt als selbstverständlich aus dem System der Verhältniswahl. Es kommt also auch für die Wahlen zu den Deputationen auf den Begriff der „Gruppe“ nicht an.

Dasselbe wie für die Deputationen gilt für die Behörden. Die bürgerchaftlichen Mitglieder der Behörden werden ebenfalls auf Grund von § 2 Abs. 1 des vorläufigen Verwaltungsgesetzes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das für die Deputationen Gesagte findet also auch auf die Wahlen zu den Behörden Anwendung.

Endlich liegt es auch bei der Wahl der bürgerchaftlichen Ausschüsse nicht anders. Gesetzliche Bestimmungen über die bürgerchaftlichen Ausschüsse bestehen nur für den in § 36 Abs. 2 der Verfassung vorgesehenen Ausschuß zur Vorbereitung der Wahl von Senatsmitgliedern. Dieser Ausschuß ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu bilden. Für die übrigen Ausschüsse fehlen besondere Vorschriften; die Verfassung nimmt lediglich das Vorhandensein solcher Ausschüsse als selbstverständlich an (vgl. z. B. § 31). Es besteht in der Bürgerchaft der Brauch, daß alle Ausschüsse nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Ist dies aber der Fall, so gilt auch für die bürgerchaftlichen Ausschüsse das über die Bildung der Deputationen Gesagte. Es kommt also auch hier auf den Begriff der „Gruppe“ nicht an.

Die tatsächliche Bedeutung des Begriffs „Gruppe“ bleibt mithin auf die Zusammensetzung des Gesamtvorstandes der Bürgerchaft gemäß § 23 Abs. 1 der Verfassung beschränkt. Hierbei sei jedoch bemerkt, daß bei der gegenwärtigen Zusammenziehung der Bürgerchaft die Frage, ob die zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Fraktionen der Deutschen Demokratischen Partei und der Deutschen Volkspartei eine Gruppe im Sinne der Verfassung bilden oder ob sie als einzelne Fraktionen zu zählen sind, auch für die Bildung des Vorstandes praktisch ohne Belang ist. Der Vorstand würde sich bei Annahme einer Gruppe nicht anders zusammensetzen haben, als wenn das Vorhandensein einer Gruppe verneint wird. Die Frage, wie der Gruppenbegriff auszulegen sei, ist also zur Zeit auch für den Bürgerchaftsvorstand nur von theoretischem Wert. Immerhin kann es hinsichtlich des Vorstandes auf ihre Beantwortung später einmal ankommen.

Was die Entwicklung der fraglichen Verfassungsbestimmung anlangt, so war der jetzige Satz 3 des § 23 Abs. 1 schon wörtlich in dem im Herbst 1919 aufgestellten Verfassungsentwurf des Vorsitzers der Verfassungsdeputation als § 16 Abs. 1 Satz 2 enthalten (Verhdlgn. zwischen Senat und Nat.-Verf. S. 1143). Von hier ging er in den Entwurf der Verfassungsdeputation I. Lesung als § 16 Abs. 1 Satz 3 über (Verhdlgn. a. a. O.) und findet sich endlich in dem Entwurf der Verfassungsdeputation II. Lesung als § 23 (Verhdlgn. zwischen Senat und Nat.-Verf. S. 1110). Die von der Bürgerchaft beschlossene endgültige Fassung ließ die fragliche Bestimmung unverändert und setzte in § 23 lediglich anstatt des Wortes „Geschäftsvorstand“ das Wort „Vorstand“ ein. Die Begründungen, die die Verfassungsdeputation ihren Entwürfen I. und II. Lesung gegeben hat, enthalten über die Auslegung des Begriffs „Gruppe“ nichts; ebenso ergibt sich nichts aus den Protokollen über die Verhandlungen der Verfassungsdeputation. In der Verhandlung der Nationalversammlung vom 7./8. Mai 1920 (Verhdlgn. d. Nat.-Verf. S. 1972) beantragte der Sprecher der Unabhängigen Sozialistischen Partei, die §§ 23—25 zu streichen und sie in die Geschäftsordnung zu verweisen. Dem wurde von dem als Senatskommissar anwesenden Vorsitz der Verfassungsdeputation mit der Begründung widersprochen, daß die Bestimmungen in der Verfassung nicht überflüssig seien; insbesondere gelte das von der Bestimmung, daß bei der Wahl der einzelnen Mitglieder des Vorstandes die in der Bürgerchaft vertretenen Gruppen und Parteien nach ihrer Stärke zu berücksichtigen seien; dies sei ein wichtiges Recht der Minderheiten, das in der Verfassung festgelegt werden müsse.

Den Anlaß für die Aufnahme des Begriffs der Gruppe in den § 16 seines Entwurfs bildete für den Vorsitz der Verfassungsdeputation offenbar der Umstand, daß sich für die Wahlen zur Nationalversammlung neben den Vorschlagslisten der Parteien eine Reihe berufständischer Vorschlagslisten herausgebildet hatte. Es waren eine selbständige Liste der Kleinhändler und zwei besondere Listen der Angestellten aufgetreten. Wenn auch die auf diese Listen gewählten Abgeordneten sich in der Nationalversammlung auf die einzelnen Fraktionen verteilten und keine selbständige Stellung einnahmen, so mußte doch damit gerechnet werden, daß sich auch in der Bürgerchaft neben den Fraktionen besondere berufständische Gruppen bilden könnten. An derartige Gruppen ist bei der Schaffung des § 23 in erster Linie gedacht worden.

Diese Entwicklung der Bestimmung schließt indessen nach dem Wortlaut der Verfassung, auf den es für die Auslegung in erster Hinsicht ankommt, nicht aus, daß sich auch aus in der Bürgerschaft bestehenden Fraktionen oder Gruppen neue größere Gebilde entwickeln, die ihrerseits wieder als Gruppen im Sinne der Verfassung anerkannt werden können. Es wird für die Annahme einer solchen Gruppe nach der Ansicht der Mehrheit der Deputation auch nicht gefordert werden dürfen, daß die in ihr sich vereinigenden Fraktionen oder kleineren Gruppen ihre Selbständigkeit verlieren und völlig in der neuen Gruppe aufgehen. Dies kann selbstverständlich geschehen. Geschieht es aber nicht, so wird dadurch allein das Vorhandensein einer Gruppe nicht ausgeschlossen. Ebenjowenig wird verlangt werden können, daß eine in der Bürgerschaft auftretende Gruppe schon bei den Wahlen zur Bürgerschaft als solche vorhanden gewesen sein müsse. Es steht vielmehr nichts im Wege, daß der Zusammenschluß erst nach dem Zusammentritt der Bürgerschaft erfolgt. Die politischen Verhältnisse können sich innerhalb der dreijährigen Sitzungsperiode derartig verschieben, daß ganz andere Parteigruppierungen notwendig oder zweckmäßig werden, als sie bei den Wahlen zur Bürgerschaft vorausgesehen werden konnten. Die Verwirklichung solcher Notwendigkeiten darf umjoweniger durch starres Festhalten an dem Zustande vor der Wahl verhindert werden, als Entstehungsgeschichte und Wortlaut der Verfassung für einen solchen Zwang durchaus keinen Anhalt bieten.

Ist es also auf der einen Seite nicht notwendig, daß die sich zu einer Gruppe zusammenschließenden Gebilde ihre Selbständigkeit verlieren, noch auch, daß die Gruppe schon vor den Bürgerschaftswahlen in die Erscheinung getreten war, so wird auf der anderen Seite ein von Fall zu Fall erfolgreicher Zusammenschluß mehrerer Fraktionen zu bestimmten einzelnen, z. B. Wahlzwecken für die Annahme einer Gruppe nicht genügen. Die in dieser Hinsicht von der Bürgerschaft gestellte Frage wird daher zu verneinen sein. Zwar ist solch ein loser, für einzelne Zwecke eintretender Zusammenschluß von Fraktionen im Reichstage möglich. Wie bereits angeführt ist, wird im § 9 der Geschäftsordnung des Reichstages das Verhältnis, in dem die Fraktionen an den Stellen des Ältestenrats, des Vorstandes, der Ausschüsse, der Ausschußvorsitzenden und ihrer Stellvertreter teilhaben, in der gleichen Weise geregelt, wie es in § 23 Abs. 1 der bremischen Verfassung für den Vorstand der Bürgerschaft geschehen ist. § 7 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Reichstages bestimmt sodann, daß sich für die Bemessung des Stellenanteils (§ 9) Fraktionen zusammentun können. Ein so loser Zusammenschluß wird aber für die Annahme einer Gruppe im Sinne der bremischen Verfassung nicht ausreichen, weil die bremische Verfassung die „Gruppe“ als ein besonderes parlamentarisches Gebilde einführt, während die Geschäftsordnung des Reichstages für die Gesamtheit der von Fall zu Fall zusammengeschlossenen Fraktionen keinen eigenen Begriff aufstellt. Im Gegensatz zum Reichstage wird vielmehr verlangt werden müssen, daß eine Gruppe im Sinne der bremischen Verfassung einen engeren, die Gewähr einer gewissen Dauer in sich tragenden Zusammenschluß aufweisen muß. Dieser engere Zusammenschluß wird sich nach innen und nach außen auszudrücken haben. Es wird also einmal zu fordern sein, daß sich die Gruppe durch ihre äußere Organisation als eine Einheit zu erkennen gibt, und daß ferner die in ihr zusammengeschlossenen kleineren Gebilde durch eine Gemeinsamkeit ihrer sachlichen oder politischen Bestrebungen verbunden sind. Was die äußere Organisation anbelangt, so wird zunächst eine einheitliche Leitung der Gruppe durch einen Vorstand oder ein ähnliches Organ notwendig sein. Es wird ferner dafür Sorge getragen werden müssen, daß eine gemeinschaftliche sachliche Arbeit der vereinigten Einzelgebilde gewährleistet ist. Das kann z. B. durch gemeinsame Ausschüsse geschehen. Es wird nicht verlangt werden können, daß die zusammengeschlossenen Vereinigungen immer zusammen tagen und gemeinschaftliche Sitzungen abhalten. Vielmehr wird es auch genügen, wenn eine Gemeinsamkeit der sachlichen Arbeit dadurch herbeigeführt wird, daß ein Ausschuß, in dem die einzelnen Teilnehmer der Gruppe vertreten sind, über die für die parlamentarische Arbeit in Betracht kommenden Gegenstände berät und daß die Mitglieder dieses Ausschusses ihrerseits auf Grund

solcher Beratungen eine einheitliche Stellungnahme ihrer gesondert tagenden Fraktionen herbeiführen. Das wird namentlich dann genügen, wenn für den Fall, daß auf dem angegebenen Wege keine Einigung zu erzielen ist, gemeinschaftliche Sitzungen der Fraktionen ins Auge gefaßt werden.

Was die notwendige sachliche oder politische Gemeinschaft zwischen den vereinigten Fraktionen betrifft, so ist es unmöglich, in einem allgemeinen Satz hierüber eine für alle Fälle gültige Regel aufzustellen. Es wird hier auf die Lage des einzelnen Falles und seine Beurteilung ankommen. Soviel kann jedoch nach der Meinung der Mehrheit der Deputation gesagt werden, daß es als eine ausreichend enge sachliche Gemeinschaft angesehen werden muß, wenn der Zweck des Zusammenschlusses darin besteht, die aus Mitgliedern der vereinigten Fraktionen gebildete Regierung zu stützen.

Zusammenfassend bezeichnet somit die Verfassungsdeputation in ihrer Mehrheit als eine „Gruppe“ im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 3 der bremischen Verfassung ein in der Bürgerschaft auftretendes, parlamentarisches Gebilde, das, sei es vor oder nach der Wahl der Bürgerschaft, durch Zusammenschluß von Fraktionen, Gruppen oder einzelnen Abgeordneten, entweder unter Beibehaltung oder unter Aufgabe der Selbständigkeit der beteiligten Fraktionen und Gruppen entstanden ist, eine einheitliche äußere Organisation in einer einheitlichen Leitung und in der Gewähr für eine gemeinschaftliche sachliche Arbeit der zusammengeschlossenen Teile besitzt und dessen einzelne Bestandteile durch eine gemeinschaftliche sachliche oder politische Richtung ihrer parlamentarischen Arbeit verbunden sind.

Der Anlaß zu dem Bürgerschaftsbeschuß vom 19. Januar 1923 war die Streitfrage, ob die in der Bürgerschaft aus den Fraktionen der deutschen demokratischen Partei und der deutschen Volkspartei gebildete „parlamentarische Arbeitsgruppe“ als eine Gruppe im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung anzusehen sei. Die Verfassungsdeputation hat die Satzung dieser Arbeitsgruppe eingefordert, die in der Anlage mitgeteilt wird. Entsprechend ihrer in diesem Bericht niedergelegten Rechtsauffassung hat sich die Mehrheit der Verfassungsdeputation auf den Standpunkt gestellt, daß diese Arbeitsgruppe die an eine „Gruppe“ im Sinne der Verfassung zu stellenden Anforderungen erfüllt.

Eine Minderheit der Verfassungsdeputation hat in folgenden drei Punkten eine von der Mehrheit abweichende Stellung eingenommen:

1) Die Minderheit ist der Meinung, daß der § 23 Abs. 1 der Verfassung einen Rechtsanspruch der stärksten Partei oder Gruppe auf den Präsidentensitz begründe. Die Bestimmung, daß bei der Wahl des Vorstandes die in der Bürgerschaft vertretenen Gruppen und Parteien nach ihrer Stärke zu berücksichtigen seien, bedeuete nicht nur, wie die Mehrheit annehme, daß im Gesamtvorstande die Gruppen und Parteien zahlenmäßig nach der Anzahl ihrer Bürgerschaftssitze vertreten sein müßten, sondern daß auch der wichtigste Posten, der des Präsidenten, von der stärksten Partei oder Gruppe besetzt werden müßte. Wenn dies in der bremischen Nationalversammlung und nach den beiden auf Grund der neuen Verfassung bis jetzt erfolgten Bürgerschaftswahlen nicht geschehen sei, so liege dies daran, daß in diesen drei Fällen die stärkste Partei freiwillig auf das ihr an sich zustehende Recht zugunsten einer besonders geeigneten Persönlichkeit aus einer schwächeren Fraktion verzichtet habe.

2) Die Minderheit ist ferner im Gegensatz zu der Mehrheit der Ansicht, daß eine Gruppe im Sinne der Verfassung nur angenommen werden könne, wenn die sich zu der Gruppe vereinigenden Gebilde ihre parlamentarische Selbständigkeit fallen lassen, also in der Gruppe völlig aufgehen.

3) Endlich hält es die Minderheit nicht für eine genügend enge sachliche oder politische Gemeinschaft, wenn der Zweck des Zusammenschlusses zu einer Gruppe darin besteht, die aus Mitgliedern der vereinigten Fraktionen gebildete Regierung zu stützen.

Die Minderheit war demgemäß der Meinung, daß in der parlamentarischen Arbeitsgruppe der Deutschen Demokratischen Partei und der Deutschen Volkspartei eine Gruppe im Sinne der Verfassung nicht erblickt werden könne.

Bremen, den 5. März 1923.

Die Verfassungsdeputation.

(gez.) **Spitta.** (gez.) **Ulrich.**

Unteranlage.

#### Satzung der parlamentarischen Arbeitsgruppe.

- 1) Die parlamentarische Arbeitsgruppe wird von den Fraktionen der Deutschen Volkspartei und der Deutschen Demokratischen Partei in der Bremischen Bürgerschaft gebildet. Sie hat die Aufgabe, den aus Mitgliedern der beiden Fraktionen gebildeten Senat zu stützen und die Arbeit der Bürgerschaft zu vereinfachen. Im übrigen bleibt die parteipolitische Selbständigkeit der beiden Fraktionen gewahrt.
- 2) Der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen regelmäßige Zusammenkünfte des Arbeitsausschusses, und nach Bedarf stattfindende Versammlungen aller Mitglieder der parlamentarischen Arbeitsgruppe oder derjenigen ihrer Mitglieder, die gemeinsam Deputationen oder Ausschüssen der Bürgerschaft angehören, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die nach dem Ermessen des Vorstandes zur Förderung der in § 1 genannten Ziele geeignet sind.
- 3) Der aus mindestens 4 Mitgliedern der parlamentarischen Arbeitsgruppe bestehende Arbeitsausschuß tritt regelmäßig vor jeder Bürgerschaftssitzung zusammen. Er hat die Aufgabe, die Tagesordnung der Bürgerschaft durchzuberaten, eine einheitliche Stellungnahme zu den Vorlagen herbeizuführen, etwa zu stellende Anträge zu formulieren, die Redner und die in Deputationen und Ausschüsse zu wählenden Mitglieder zu bestimmen, sowie alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, die ihm geeignet erscheinen, die Arbeit der Bürgerschaft zu beeinflussen.
- 4) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden mit gleichen Rechten, dem Schriftführer und dem Rechnungsführer. Vorsitzende sind die Vorsitzenden der beiden Fraktionen.

### 3. Beitragspflicht für den Deichverband am rechten Weserufer.

Der § 67 der Deichordnung vom 27. Dezember 1878, in der Fassung des Gesetzes vom 2. Februar 1899 (Bremisches Gesetzbl. S. 9), der die Beitragspflicht zum Deichverband am rechten Weserufer regelt, sieht die Erhebung eines bestimmten Mindestbeitrages vor. Angesichts des ständig schwankenden Geldwertes ist diese Vorschrift unzweckmäßig und führt ferner bei einer erheblichen Erhöhung des Mindestbeitrages zu Härten, indem für Grundstücke oder Gebäude von sehr verschiedenem Werte die gleichen Mindestbeiträge zu entrichten wären. Das Deichamt hat daher beantragt, daß statt des Mindestbeitrages ein alljährlich vom Deichamt festzusetzender einheitlicher Grundbeitrag erhoben werde, der in erster Linie zur Deckung der Verwaltungskosten bestimmt ist, während zu diesem Grundbeitrag der gewöhnliche Beitrag, bemessen nach dem Flächeninhalt, bezw. nach Maßgabe der Grundsteuer und Gebäudesteuer tritt.

Der Senat stimmt diesem Antrage zu und ersucht die Bürgerschaft, den anliegenden Gesetzentwurf zu genehmigen.

Anlage.

Gesetz, betreffend Abänderung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1899 über die Änderung des § 67 der Deichordnung vom 27. Dezember 1878.

Vom .....

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

## Einzige Bestimmung.

1) Im Absatz 2 des § 67 der Deichordnung in der Fassung des Gesetzes vom 2. Februar 1899 (Gesetzbl. S. 9) werden die Worte „Zu einem einfachen Beitrag haben beizusteuern“ durch folgende Worte ersetzt:

„Jeder Eigentümer hat einen einheitlichen, alljährlich vom Deichamt festzusetzenden Jahresgrundbeitrag zu entrichten. Darüber hinaus werden als einfacher Beitrag erhoben für:“.

2) Der Absatz 3 des § 67 wird gestrichen.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den 1923.

#### 4. Sechster Zusatzvertrag zu der Übereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, vom 25. Juni 1920.

Die zurzeit geltende Übereinkunft der drei freien Hansestädte vom 25. Juni 1920 über das Hanseatische Oberlandesgericht bedarf einer sechsten Änderung, um der Rechtslage Rechnung zu tragen, die für die Besoldung der Mitglieder und Beamten des Hanseatischen Oberlandesgerichts durch den Spruch des auf Grund des Besoldungssperregesetzes eingerichteten Schiedsgerichts vom 14. Juni 1922 entstanden ist. Die drei Senate haben zu diesem Zweck den in der Anlage vorgelegten Zusatzvertrag vom 9. Februar 1923 vereinbart. Unter Bezugnahme auf die diesem Zusatzvertrag beigelegte Begründung ersucht der Senat,

die Bürgerschaft wolle vorbehaltlich des Einverständnisses des Reichsministers der Finanzen (§§ 2, 4, 10 des Reichsgesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920) dem beigelegten Zusatzvertrag vom 9. Februar 1923 zu der Übereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, vom 25. Juni 1920 mit der Maßgabe zustimmen, daß die Senate von Bremen, Hamburg, Lübeck den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Zusatzvertrages bestimmen und einzelne Teile desselben zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft zu setzen berechtigt sind, und beschließen, daß die erforderlich werdenden Mittel nachträglich in den Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1922 eingestellt werden.

#### Sechster Zusatzvertrag

zu der Übereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, vom 25. Juni 1920.

Anlage.

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck für Verhandlungen zum Zwecke einer Abänderung der Übereinkunft vom 25. Juni 1920, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, zu ihren Kommissaren bestellt haben

der Senat der Freien Hansestadt Bremen  
Herrn Senator H o b e l m a n n,  
der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg  
Herrn Senator Dr. N ö l d e k e,  
der Senat der Freien und Hansestadt Lübeck  
Herrn Senator Dr. S t o o ß,

ist von diesen Kommissaren der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation der Senate abgeschlossen worden:

## Art. I.

Der Zusatzvertrag zu der Übereinkunft, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, vom 26. November 1921 wird aufgehoben.

## Art. II.

Die Übereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, vom 25. Juni 1920, in der Fassung der Zusatzverträge vom

14. Mai 1921, 9. November 1921, 14. März 1922 und 12. Mai 1922 wird wie folgt geändert:

1) § 11 Abs. 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

(1) Für die Gehälter der Mitglieder des Hanseatischen Oberlandesgerichts sind die Sätze maßgebend, welche vom Deutschen Reich jeweils für die folgenden Besoldungsgruppen der Reichsbeamten festgesetzt werden:  
für den Präsidenten . . . . . Besoldungsgruppe B 3,  
für die Senatspräsidenten . . . . . Besoldungsgruppe B 2,  
für die Räte . . . . . Besoldungsgruppe A XIII.

(2) Außerdem erhalten die Mitglieder des Hanseatischen Oberlandesgerichts alle Zuschläge und Zulagen, welche nach den jeweils geltenden Vorschriften den in gleicher Höhe besoldeten Reichsbeamten, die den dienstlichen Wohnsitz in der Stadt Hamburg haben, gewährt werden.

2) In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird hinter dem Worte „Gehalt“ eingefügt „und etwaige widerrufliche Zulagen infolge der Geldentwertung“.

3) Der § 11 erhält folgenden vierten Absatz:

(4) Der Präsident erhält außer den Bezügen gemäß Abs. 1 und 2 eine Aufwandsentschädigung, welche von den drei Senaten jeweils festgesetzt wird.

4) In § 20 Abs. 2 ist vor dem Wort „Justizassistenten“ das Wort „Justizsekretäre“ einzuschalten.

5) § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) Für die nichtrichterlichen Beamten des Hanseatischen Oberlandesgerichts sind die jeweiligen Gehaltsätze der hamburgischen Beamtenbesoldungsgesetzgebung in der Besoldungsstufe maßgebend, welche ihnen zuständen, wenn sie sich mit gleichem Besoldungsdienstalter im hamburgischen Staatsdienst befänden. Dabei ist nach dem folgenden Besoldungsplan zu verfahren:

1 Bureauoberinspektor . . . . .	in Gruppe X,
1 Bureauinspektor . . . . .	in Gruppe IX,
5 Justizobersekretäre . . . . .	in Gruppe VIII,
8 Justizobersekretäre . . . . .	in Gruppe VII,
18 Justizsekretäre . . . . .	in Gruppe VI,
8 Justizwachtmeister . . . . .	in Gruppe IV

des hamburgischen Beamtenbesoldungsgesetzes vom 24. Juni 1920. Es erhalten jedoch der derzeitige Bureauoberinspektor für seine Person das Dienst Einkommen der Gruppe XI sowie 8 Justizobersekretäre, die auf Grund des Vertrages vom 25. Juni 1920 als Bureauinspektoren mit 6800—10 200 M besoldet wurden, für ihre Person das Dienst Einkommen der Gruppe IX. Bei Neubesetzung von Stellen der Justizwachtmeister sind die 1., 2., 3. und 5. Stelle in Gruppe III, die 4. und 6. Stelle in Gruppe II einzuordnen.

6) In § 22 Abs. 2 wird nach den Worten „hamburgischen Beamten“ eingeschaltet „mit dem dienstlichen Wohnsitz in der Stadt Hamburg“,

7) § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Generalstaatsanwalt bezieht das Gehalt, das vom Deutschen Reich jeweils für die Besoldungsgruppe B 2 festgesetzt wird. Außerdem erhält er alle Zuschläge und Zulagen, welche nach den jeweils geltenden Vorschriften den in gleicher Höhe besoldeten Reichsbeamten, die den dienstlichen Wohnsitz in der Stadt Hamburg haben, gewährt werden. Das Dienst Einkommen des Generalstaatsanwalts gehört zu den Ausgaben des Oberlandesgerichts.

#### Art. III.

Die Vorschriften der Art. I und II treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 in Kraft.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den Kommissaren eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen, Hamburg und Lübeck, den 9. Februar 1923.

(Siegel)	(gez.) <b>Hobellmann.</b>
(Siegel)	(gez.) <b>Höldefe.</b>
(Siegel)	(gez.) <b>Stoof.</b>

#### Begründung.

Der Zusatzvertrag vom 26. November 1921 enthält eine vorläufige Regelung der Gehälter der Mitglieder und Beamten des Hanseatischen Oberlandesgerichts. Ihm hatte die endgültige Neuordnung zu folgen, nachdem die Rechtslage durch den Spruch des auf Grund des Besoldungsperrgesetzes eingerichteten Schiedsgerichts vom 14. Juni 1922 geklärt war.

Im einzelnen ist zu den vorgesehenen Änderungen das Folgende zu bemerken:

Ziffer 1: Es ist davon abgesehen worden, das Gehalt des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts über das Gehalt der Staatsräte in Hamburg hinauszuhoben. Ein derartiger Versuch hätte gegenüber dem zu erwartenden Einspruch des Reichsfinanzministers wahrscheinlich auf Erfolg nicht rechnen können. Dagegen ergab sich die Einreihung der Senatspräsidenten in die Gruppe B 2 ohne weiteres aus der Erwägung, daß ihre Besserstellung gegenüber den Räten, denen das Schiedsgericht die Gruppe XIII zugebilligt hat, unumgänglich erscheint. In der Besoldungsgruppe B 1, die dem Endgehalt der Gruppe XIII entspricht, würden sie der Mehrzahl der unter ihnen tätigen Räte im Gehalte gleichstehen.

Ziffer 2: Die Einschaltung war erforderlich, um einen Abbau des Gehaltes im Falle einer Besserung unserer Währung entsprechend der Regelung der Beamtengehälter zu ermöglichen.

Ziffer 3: Es erschien geboten, dem Präsidenten, der als Vorstand eines in Deutschland besonders geachteten Gerichtshofes gewisse Repräsentationsverpflichtungen nicht von sich weisen kann, für diesen Zweck eine Aufwandsentschädigung zuzuwenden, wie sie auch dem Präsidenten des Preussischen Kammergerichts, zurzeit in Höhe von 20 000 M jährlich, gewährt wird. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird mit Rücksicht auf den schwankenden Geldwert zweckmäßig von den drei Senaten festzusetzen sein, ohne daß es eines besonderen Staatsvertrages bedarf.

Ziffer 4: Die Einfügung der Justizsekretäre ist durch die Einordnung der früheren Justizassistenten in die Gruppe VI erforderlich geworden. Ein Streichung der Justizassistenten muß unterbleiben, weil dem Vorgehen des Reichs entsprechend in Aussicht genommen ist, künftig  $\frac{2}{3}$  der vorhandenen Justizsekretärstellen der Gruppe VI in Justizassistentenstellen der Gruppe V umzuwandeln.

Ziffer 5: Bei der Regelung der Gehälter der nichtrichterlichen Beamten des Hanseatischen Oberlandesgerichts waren die vom Reich eingeführten Grundsätze zu beachten, insbesondere die Sechstelung in Bezug auf die Gruppen VII bis X einzuhalten. Härten ist, soweit angängig, durch die Gewährung persönlicher Gehälter an die derzeitigen Stelleninhaber Rechnung getragen worden.

Das Schlußprotokoll vom 9. Februar 1923 verbessert die im Schlußprotokoll vom 22. Mai 1908 aufgestellten Grundsätze über die Dienstaltersberechnung der Räte zugunsten der Unrechenbarkeit der früheren gleichartigen richterlichen Tätigkeit. Damit wird insbesondere die seit längerem empfundene Härte beseitigt, daß zwar die Zeit der Führung des Vorsitzes einer Kammer für Handelsjachen, nicht aber die Zeit der Tätigkeit als Hilfsrichter beim Hanseatischen Oberlandesgericht angerechnet werden konnte. Allerdings erscheint es geboten, nur eine solche Tätigkeit anzurechnen, die nicht bloß vorübergehend, sondern von gewisser Dauer gewesen ist und in nicht zu langer Zeit vor der Berufung zum Räte beim Hanseatischen Oberlandesgericht stattgefunden hat; insbesondere liegt kein Grund vor, eine Hilfsrichtertätigkeit anzurechnen, die einem jungen Richter übertragen worden ist, der an sich noch lange nicht zur Beförderung zum Räte beim Oberlandesgericht heransteht. Diese neue

Anrechnung soll aber nicht rückwirkend angeordnet werden; denn dann würde eine vollständige Neuordnung des Dienstalters der Räte nötig werden, die allzu einschneidend in die bestehenden Verhältnisse eingreifen würde.

#### Schlußprotokoll vom 9. Februar 1923.

Gleichzeitig mit dem Abschluß des sechsten Zusatzvertrages vom 9. Februar 1923 zu der Übereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, vom 25. Juni 1920 haben die von den Senaten der vertragschließenden Länder bestellten Kommissare sich über folgende Punkte der Übereinkunft verständigt:

Zu § 6 Abs. 2.

Die im Schlußprotokoll vom 22. Mai 1908 aufgestellten Grundsätze über die Anrechnung der früheren richterlichen Tätigkeit auf das Dienstalter als Rat werden dahin erweitert, daß auch die Tätigkeit als ständiger Vorsitzender einer Zivilkammer der des Vorsitzenden einer Kammer für Handelsachen gleichgestellt werden soll.

Ferner wird in Aussicht genommen, für die Zukunft die beim Oberlandesgericht in den letzten drei Jahren vor der Wahl zum Rat als Hilfsrichter verbrachte Zeit mit der im Schlußprotokoll vom 22. Mai 1908 enthaltenen Beschränkung insoweit auf das Dienstalter anzurechnen, als die Tätigkeit im Einzelfalle sechs Monate überdauert hat.

Zu Art. III des sechsten Zusatzvertrages vom 9. Februar 1923.

Die Rückwirkung erstreckt sich nicht auf die Stellen, die nach dem 1. Oktober 1921 besetzt sind, für den Zeitraum bis zu ihrer Besetzung.

Das gegenwärtige, in dreifacher Ausfertigung von den Kommissaren unterschriebene Protokoll soll zugleich mit dem sechsten Zusatzvertrage zu der Übereinkunft den vertragschließenden Teilen vorgelegt werden; im Falle der Ratifikation des sechsten Zusatzvertrages vom 9. Februar 1923 sollen auch die in diesem Protokoll enthaltenen Erklärungen ohne weitere förmliche Ratifikation als genehmigt gelten.

So geschehen zu Bremen, Hamburg und Lübeck, den 9. Februar 1923.

(gez.) **Hobelmann.** (gez.) **Röldete.** (gez.) **Stoß.**

#### 5. Nachbewilligung für Lehrmittel und Bibliotheken der Fortbildungs- und Fachschulen.

Über diesen Gegenstand hat die Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem darin gestellten Antrage, gegen den die Finanzdeputation Bedenken nicht erhoben hat, zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

#### Bericht.

I. Das Budget 1922 sieht zur Beschaffung von Lehrmitteln und Büchern für die Fortbildungs- und Fachschulen folgende Beträge vor:

a. Spezialbudget Nr. 80, Pof. II. 5

für die gewerblichen Schulen . . . . .	M 55 000	} zusammen
für die Fortbildungsschule für den Kleinhandel „	1 000	
für die Hauswirtschaftliche Pflichtfortbildungsschule . . . . .	5 000	
für die Landwirtschaftliche Schule . . . . .	4 000	
	M 65 000	

b. Spezialbudget Nr. 81, Pof. II. 1 u. 2

für die Kunstgewerbeschule . . . . . „ 21 000

Die ausgeworfenen Beträge reichten schon zur Zeit der Aufstellung bei weitem nicht hin, die von Haus aus dürftigen, unter dem Druck der Verhältnisse immer weiter zurückgebliebenen Bestände der Schulen an Material und Gerät für den praktischen, an Anschauungsmitteln und Fachliteratur für den theoretischen Unterricht dem wirklichen Bedarfe anzunähern.

Im Laufe des Budgetjahres ist die Kaufkraft der Papiermark so weit

gesunken, daß mit den bewilligten Mitteln nicht mehr der hundertste Teil der veranschlagten Anschaffungen möglich war.

Um die Schulen instand zu setzen, ihren notwendigsten Bedarf an Lehrmitteln zu beschaffen, sowie die gehaltenen Fachblätter bezw. bestellten Lieferungswerke für ihre Bibliotheken weiter zu beziehen, sieht sich die Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen genötigt, zu den Spezialbudgets unter a. und b. eine Nachbewilligung von insgesamt 500 000 M zu beantragen, die sich im einzelnen wie folgt verteilen würde:

a. Spezialbudget Nr. 80, Pof. II, 5		
Gewerbliche Schulen	.....	M 300 000
Kleinhandelschule	.....	" 50 000
Hauswirtschaftliche Pflichtfortbildungsschule	.....	" 40 000
Landwirtschaftliche Schule	.....	" 35 000
		M 425 000
b. Spezialbudget Nr. 81, Pof. II, 1		
		" 75 000
		M 500 000

II. Bei Einrichtung der gewerblichen Pflichtfortbildungsschule im Jahre 1908 ist das notwendige Betriebsforderniß der Schulwerkstätten übersehen worden, ohne die der gewerbliche Unterricht Stückwerk bleibt. Um diesen schwer empfundenen Mangel abzuheben, hat ein Kreis von Schulfreunden aus den Werkstätten der Kriegsbeschädigten-Fürsorge einen sonst kaum noch erschwinglichen Bestand an Maschinen (Anschaffungswert ca. 20 Millionen) für die Holz- und Metallbearbeitung erworben und der Handwerkerschule als Geschenk überwiesen.

Um diese Maschinen in Betrieb zu nehmen, bedarf es folgender Aufwendungen:

1) für einen Elektromotor	.....	M 1 100 000	} M 1 850 000
2) für 50 m Transmissionsriemen	.....	" 450 000	
3) für Montage	.....	" 300 000	

Um in den übrigen in der Schule vertretenen Gewerbebezweigen die wichtigsten technischen Erscheinungen im Bilde zu veranschaulichen, steht ein sehr leistungsfähiger Epidiaskop zur Verfügung, dessen Anwendung die Beschaffung eines Kabels von 20 m Länge im Preise von 180 000 M voraussetzt.

Die Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen beantragt demgemäß die folgenden Nachbewilligungen zum Haushaltsplan 1922:

1) a. zum Spezialbudget Nr. 80, Pof. II, 5	.....	M 425 000
b. " " " 81, Pof. II, 1	.....	" 75 000
2) " " " 80 für die Handwerkerschule	.....	" 2 030 000
im besondern noch	.....	"
		im ganzen M 2 530 000

Die Finanzdeputation hat gegen die beantragten Nachbewilligungen Bedenken nicht erhoben.

Bremen, den 9. März 1923.

Die Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen.

(gez.) **Henrici.**

(gez.) **Koßmann.**

## Mitteilung des Senats

vom 13. März 1923.

### 1. Eisenbahnvorortverkehr mit Gröpelingen.

Der Verkehrsausschuß der Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat dem Senate einen Bericht, betreffend den Eisenbahnvorortverkehr mit Gröpelingen, übergeben, der der Bürgererschaft hierneben zugeht.